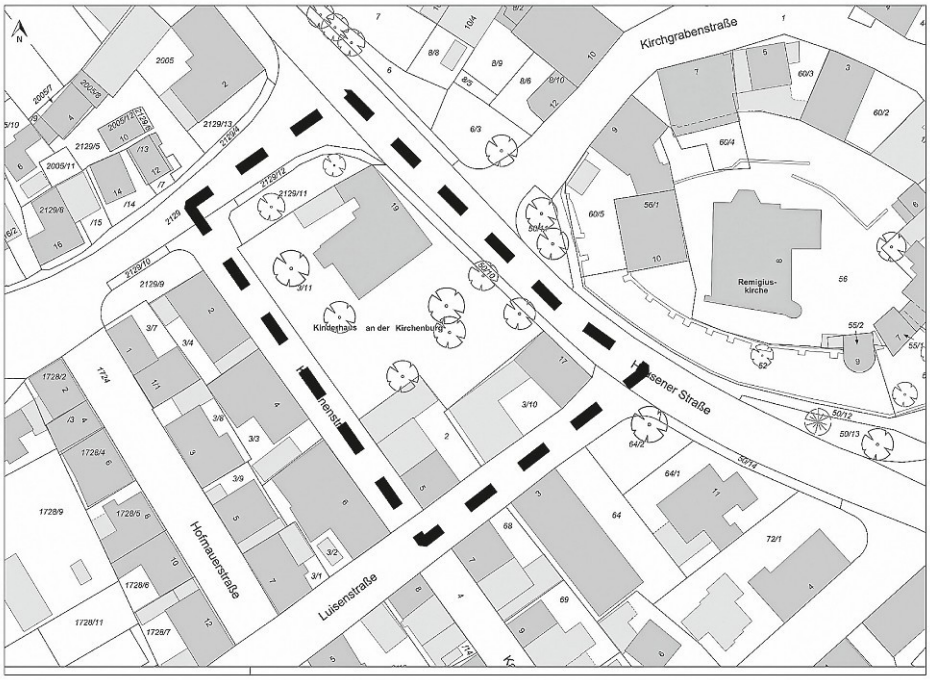
Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“, Gemarkung Weil der Stadt-Merklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt
im Südosten von der Fahrbahnmitte der Luisenstraße (Flurstück 1729),
im Südwesten von der Fahrbahnmitte der Katharinenstraße (Flurstück 3),
im Nordwesten von der Fahrbahnmitte der Simmozheimer Straße (Flurstück 2129),
im Nordosten von der Fahrbahnmitte der Hausener Straße (Flurstück 50).



Lageplan mit Geltungsbereich *Plan: Stadt Weil der Stadt*

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2025.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Merklingen, Kirchplatz 2 eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt, Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt geltend zu machen.

Weil der Stadt, 06.03.2025

Christian Walter
Bürgermeister

Zweckverband Gruppenkläranlage Mittleres Würmtal

Verbandsversammlung
Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung, zu der ich Sie herzlich einlade, berufe ich auf

Montag, den 24.03.2025, 18.00 Uhr

in den Besprechungsraum der Kläranlage, Würmtalsstr. 99, Weil der Stadt-Hausen ein.

T a g e s o r d n u n g : Vorlagen Öffentlich

1. Information über Baumaßnahmen des Zweckverbands
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
   - Beschlussfassung - 1/2025
3. Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung
   - Beschlussfassung - 2/2025
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Christian Walter
Verbandsvorsitzender

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

Telefon 116117

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Straße 50, 71229 Leonberg

Mo., Di., Do.:	18.00 – 20.00 Uhr
Mi.:	14.00 – 20.00 Uhr
Fr.:	16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So., Feiertage:	08.00 – 20.00 Uhr

Der ärztliche Fahrdienst für Hausbesuche steht Ihnen auch nach 20.00 Uhr (Mi. und Fr. nach 24 Uhr) zur Verfügung.
Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter **116 117** an.
Die Bereitschaftsambulanz des Krankenhauses steht Ihnen auch nach 20.00 Uhr (Mi. und Fr., 24 Uhr) für dringende Notfälle zur Verfügung.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

Mo. – Fr.:	19.00 – 22.30 Uhr
Sa., So., Feiertage:	08.30 – 22.00 Uhr

Die Bereitschaftsambulanz des Krankenhauses steht Ihnen auch nach diesen Zeiten für dringende Notfälle zur Verfügung.

Bereitschaftspraxis für Kinder und Jugendliche

- keine telefonische Anmeldung erforderlich -
Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg,